

# Benutzerordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Schönstedt und deren Einrichtungen

## - Nicht-amtliche Lesefassung -

Aufgrund der §§ 2,18,26 und 54 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Schönstedt folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Gemeinde Schönstedt durch Dritte:

### 1. Vertragsgegenstand

Gemeindeeigene Räume der Gemeinde Schönstedt sind im Sinne dieser Ordnung:

#### In Schönstedt

- Saal der Gemeindeschenke
- Gaststube der Gemeindeschenke mit Küche
- Kulturraum in der Hauptstraße 37
- Zimmer 13 in der Hauptstraße 37
- Sportlerheim auf dem Sportplatz

#### In Alterstedt

- Gemeinschaftsraum „Backs“ in der Teichstraße 35 b
- Räumlichkeiten der Schenke

### 2. Überlassung der Räume

- Die Räume stehen jedermann ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Schönstedt für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken oder privaten Familienfeiern dienen zur Verfügung.
- Die Benutzung der Objekte und Räume sind langfristig, jedoch grundsätzlich mindestens 30 Kalendertage vor Beginn der Benutzung schriftlich zu beantragen.
- In begründeten Fällen (z.B. Trauerfeiern) sind kurzfristige Anmeldungen möglich. Dabei ist Nutzern aus der Gemeinde Schönstedt Vorrang zu gewähren, im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden. Der Vertrag ist nicht übertragbar. Er kann beschränkt oder widerrufen werden, wenn es erforderlich ist.
- Die gemeindeeigenen Räume und deren Einrichtungen werden von der Gemeinde Schönstedt verwaltet.
- Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

#### Gilt für Räume in Schönstedt:

- Die **Anmeldung** für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung erfolgt zu den **Sprechzeiten des Bürgermeisters** im Gemeindeamt.

#### Gilt für Räume in Alterstedt:

- Die **Anmeldung** für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung erfolgt bei der/dem **von der Gemeinde benannte/n Verantwortlichen** gemäß Aushang im Schaukasten.

### 3. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Räume

- Bei der Übergabe der Räumlichkeit an den Nutzer erfolgt die **sofortige** Bezahlung der festgelegten Miete. Ferner ist die Kautions zu hinterlegen, welche nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räumlichkeit zurückerstattet wird.
- Der Anspruch des Benutzers auf Übergabe der Räumlichkeiten entsteht erst nach vollständiger Zahlung der Miete und der ggf. erhobenen Kautions.
- Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen – Sperrstundenverlängerung, Ausschankgenehmigung usw. sind vom Veranstalter einzuholen.
- Vereine können einen Rabatt für Lizenzgebühren der GEMA in Anspruch nehmen, sofern die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA über die Gemeinde erfolgt. Der Endbetrag für Lizenzgebühren muss von dem jeweiligen Verein übernommen werden.
- Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Flure, Treppen, Toiletten und Zuwege während der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und vor der Rückgabe zu säubern. Die Reinigung der benutzten

Räumlichkeiten hat bis zum nächsten Tag nach der Benutzung zu erfolgen. Der anfallende Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

- Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Räume, die Reinigung auf Kosten des Benutzers/Veranstalters von einer Reinigungsfirma durchführen zu lassen.
- Gläser, Essgeschirr oder Besteck stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung. Bei größeren Veranstaltungen sind zusätzliche Geschirre und Bestecke durch den Benutzer zu stellen.
- Technische Geräte dürfen nur nach entsprechender Einweisung durch einen fachkundigen Vertreter der Gemeinde genutzt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Aus hygienischen Gründen ist in der Küche die Zubereitung (Kochen) von warmen Speisen nicht gestattet.
- Änderungen an technischen Einrichtungen wie Elektrik, Wasser, Abwasser, Gas usw. durch den Mieter sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter alle damit verbundenen Kosten der Wiederherstellung und kann von der künftigen Vermietung ausgeschlossen werden.
- Tischdecken werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- Bei Feiern auf dem Sportplatz ist mit Spielbetrieb zu rechnen und vom Mieter des Raumes einzukalkulieren.
- Das Mobiliar, das Geschirr, die Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind in einem einwandfreien Zustand, sauber und vollzählig zurückzugeben.
- Die ordnungsgemäße Rückgabe der Räume wird vom Verantwortlichen der Gemeinde durch Unterschrift auf der Inventarliste bestätigt. Mängel werden schriftlich festgehalten.

#### 4. Haftung

- Der Nutzer trägt das Risiko für die im Nutzungsvertrag genannten Räume und die dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
- Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Nutzer für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.
- Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung der Räumlichkeiten ist keine öffentlich rechtliche Erlaubnis erteilt. Ebenso hat er auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Zugangswegen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein.
- Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Gemeinde übergeben und sind nach der Benutzung der Räume an diesen zurückzugeben. Der Benutzer erklärt mit der Übergabe des Schlüssels, dass er bei Verlust bzw. Unbrauchbarkeit des selben, die Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der Sicherheit im Objekt der Gemeinde erstattet. Sofern hierdurch ein Generalschließsystem betroffen ist, erstreckt sich die Erstattungspflicht auf das gesamte Schließsystem.
- Für Schäden an Gebäude, Mobiliar oder Inventar, einschließlich Geschirr usw., haftet der Benutzer in voller Höhe. Bei Übergabe bereits vorhandene Schäden werden nur dann anerkannt, wenn diese auf dem Übergabeprotokoll schriftlich vermerkt sind.
- Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Eigentümer nur bei Vorsatz.
- Der Benutzer leistet Gewähr für die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen.
- Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
- Soweit Bierzapfanlagen installiert sind, darf der Anschluss vom Fass zum Kohlensäurebehälter nur im Beisein eines Fachkundigen vorgenommen werden. Für alle Schäden, die durch die Benutzung und den Betrieb einer solchen Anlage entstehen, haftet der Benutzer.

## 5. Kündigung

- Der Nutzer ist zur Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Arbeitstagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von **50 %** des Mietpreises pro Tag zu entrichten.
- Dem Eigentümer steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn
  - der Nutzer Mietschuldner des Hauses ist oder die Miete vorab nicht fristgerecht zahlt,
  - die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - die Nutzungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers zu befürchten ist,
  - das Nutzungsobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzerordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

## 6. Entgeltspflicht der Benutzer

- Für die Nutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach gültiger Entgeltordnung festgesetzt. Dieses Entgelt wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben. Darüber hinaus werden von Privatpersonen oder Firmen Nutzungsentgelte erhoben.

## 7. Anerkennung der Benutzerordnung

- Durch die Übernahme der Schlüssel und das Unterschreiben der Inventarliste für den jeweiligen Raum erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an.

## 8. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle zuvor geltenden Benutzerordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Benutzerordnung kann jederzeit vom Gemeinderat geändert werden.

Schönstedt, den

Egbert Zöllner  
Bürgermeister

# Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Schönstedt und deren Einrichtungen

## 1. Miete

- Jeder **Verein** mit Sitz in Schönstedt oder Alterstedt kann die Räume nach Verfügbarkeit für Veranstaltungen nutzen. Eine Raummiete wird von Vereinen nicht erhoben.
- Andere Mieter zahlen eine Miete entsprechend der folgenden Aufstellung:

<u>In Schönstedt</u>	<u>1.Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>
Gaststube mit Küche	80,00 Euro	60,00 Euro
kompletter Saal inkl. Bar (gewerblich)	400,00 Euro	180,00 Euro
kompletter Saal inkl. Bar (privat)	130,00 Euro	130,00 Euro
Kulturraum inkl. Küche	90,00 Euro	70,00 Euro
Zimmer 13 inkl. Küche	40,00 Euro	30,00 Euro
Sportplatz	80,00 Euro	60,00 Euro
<u>In Alterstedt</u>	<u>1.Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>
Gemeinschaftsraum	40,00 Euro	20,00 Euro
Schenke	100,00 Euro	50,00 Euro

## 2. Kautio

- Die Kautio beträgt 100,00 Euro.

## 3. Nebenkosten

- Die Berechnung der Nebenkosten erfolgt aufgrund technischer Gegebenheiten in Schönstedt nach tatsächlichem Verbrauch (Zählerstände) und in Alterstedt pauschaliert.

### Gilt für Räume in Schönstedt:

- **Vereine mit Geschäftssitz in Schönstedt oder Alterstedt** können alle gemeindeeigenen Räume kostenfrei nutzen. **Alle anderen Vereine** zahlen von Mai bis Oktober **20,00 Euro** und von November bis April **40,00 Euro** Nebenkostenpauschale pro Tag. Der Energieverbrauch für Heizung und Licht ist auf das geringste zu minimieren.
- **Andere Mieter:** Die Nebenkosten für Gas, Wasser, Strom (Zählerstände) werden gesondert abgerechnet. Bei der Miete vom Gemeindesaal werden die Nebenkosten für Gas, Wasser und Strom, aufgrund der bei Beginn und Ende der Vermietung abgelesenen Zählerstände, gesondert abgerechnet.

### Gilt für Räume in Alterstedt:

- **Vereine mit Geschäftssitz in Schönstedt oder Alterstedt** können alle gemeindeeigenen Räume kostenfrei nutzen. **Alle anderen Vereine** zahlen von Mai bis Oktober **20,00 Euro** und von November bis April **40,00 Euro** Nebenkostenpauschale pro Tag. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen zu Pfingsten und der Kirmes.
- **Andere Mieter:** Von Mai-Oktober sind die Nebenkosten mit der Miete abgegolten. Von November bis April wird ein Nebenkostenzuschlag von **20 Euro pro Tag** erhoben.
- **Für alle Mieter:** Der Energieverbrauch für Heizung und Licht ist auf das geringste zu minimieren.

## 4. Verlust oder Beschädigung

Für bei Rückgabe fehlendes oder beschädigtes Inventar wird anhand des Wiederbeschaffungswertes berechnet.

## 5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am ..... in Kraft. Die Entgeltordnung kann jederzeit vom Gemeinderat geändert werden.

Schönstedt, den .....

Egbert Zöllner  
Bürgermeister